

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wermisdorf

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermisdorf in öffentlicher Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wermisdorf vom 28.04.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren bestehen
- Kinderfeuerwehren
 - Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können,
 - Frauengruppen,
 - Alters- und Ehrenabteilung,
 - Passivmitglieder.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Ortswehrleitung beruft nach Absprache mit der Gemeindefeuerwehrleitung und dem Bürgermeister den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellenvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss den Grundlehrgang Jugendfeuerwehrwart absolviert haben sowie im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein.

3. Nach § 6 wird folgender § 6a angefügt:

„§ 6a Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Ortswehrleitung beruft nach Absprache mit der Gemeindeführerleitung und dem Bürgermeister den Kinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Der Kinderfeuerwehrwart muss eine pädagogische Ausbildung vorweisen und im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wermsdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Wermsdorf, den 01.07.2022



Matthias Müller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.